

### Satzung über das hochschulei- gene Auswahlverfahren in den Studiengängen

- **Bewegung und Ernährung**
- **Elementarbildung**
- **Lernförderung**
- **Medien- und Bildungsma-  
nagement**
- **Mehrsprachigkeit und Inter-  
kulturelle Bildung**
- **Umweltbildung**

### mit akademischer Abschlussprü- fung Bachelor

vom 8. Mai 2015

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzu-  
lassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.  
September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert  
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014  
(GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Hoch-  
schulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar  
2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Ver-  
ordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262) sowie  
aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshoch-  
schulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl.  
S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 3 Abs. 4  
S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen  
Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz  
2 Nr. 10 LHG am 08.05.2015 die nachfolgende  
Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

#### Allgemeiner Teil

- § 2 Allgemeines
- § 3 Fristen
- § 4 Teilnahmepflicht, Unterlagen
- § 5 Form des Zulassungsantrags

§ 6 Auswahlausschuss, Auswahlkommissionen

§ 7 Auswahlverfahren

#### Besonderer Teil

§ 8 Übergreifende Auswahlmerkmale, Ermittlung  
der Rangzahl

§ 9 Studiengang Bewegung und Ernährung

§ 10 Studiengang Elementarbildung

§ 11 Studiengang Lernförderung

§ 12 Studiengang Medien- und Bildungsmanage-  
ment

§ 13 Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung

§ 14 Studiengang Umweltbildung

#### Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsver- merk**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aus-  
wahl der Studierenden für den Zugang zu grund-  
ständigen Studiengängen der Pädagogischen  
Hochschule Weingarten gemäß § 29 Abs. 2 LHG  
(Bachelorstudiengänge) in den Fällen, in denen  
die Hochschule gesetzlich zur Vergabe der Stu-  
dienplätze nach dem Ergebnis eines von ihr  
durchgeführten Auswahlverfahrens berechtigt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulas-  
sungs- und Immatrikulationssatzung der Pädago-  
gischen Hochschule Weingarten.

#### Allgemeiner Teil

#### **§ 2 Allgemeines**

(1) Durch das Auswahlverfahren wird festgestellt,  
ob die Bewerberin oder der Bewerber über die  
erforderliche Eignung und über hinreichenden  
inneren Antrieb für den von ihm angestrebten  
Studiengang verfügt. Bei der Entscheidung ist zu  
berücksichtigen, ob sie oder er sich für den späte-  
ren Einsatz in Berufsfeldern eignet, auf welche  
der Studiengang in besonderem Maße hinführt.

(2) Die Auswahlmerkmale sind im Besonderen  
Teil festgelegt.

### § 3 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

### § 4 Teilnahmepflicht, Unterlagen

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten form- und fristgerecht bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt, die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote an dem Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Unterlagen in Urschrift vorgelegt werden.

(3) Hatte die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilzunehmen und waren Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 nicht vorgelegt worden, so gilt das Auswahlverfahren für sie oder ihn als erfolglos beendet.

(4) Verspätet sowie nicht formgerecht eingereichte Unterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

### § 5 Form des Zulassungsantrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind in Kopie die von der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorgesehene Nachweise beizufügen, das sind:

1. der ausgefüllte amtliche Vordruck der Hochschule für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren,
2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und
3. weitere Nachweise soweit die auf den Studiengang bezogenen Vorschriften des Besonderen Teils solche ermöglichen.

### § 6 Auswahlausschuss

(1) Für jeden Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung bestimmt die jeweils zuständige Fakultät einen Auswahlausschuss, welcher die Auswahlentscheidung trifft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Monate. Die Bestellung hat jeweils bis spätestens zum Tag der Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge der Studierenden auf Zulassung zum nächstfolgenden Semester zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Auswahlausschuss besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören.

(4) Der Ausschuss berichtet dem zuständigen Fakultätsvorstand am Ende seiner Amtszeit über Ablauf und Ergebnis des Auswahlverfahrens. Er ist gehalten, dem Fakultätsvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu unterbreiten. Dabei sind gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

### § 7 Auswahlverfahren

(1) Die für die Entgegennahme der Anträge der Studierenden gemäß § 4 Abs. 1 zuständige Stelle legt dem Auswahlausschuss die Unterlagen der Studierenden gemäß § 5 Abs. 2 vor.

(2) Der Auswahlausschuss prüft die Unterlagen anhand der für den jeweiligen Studiengang festgelegten Auswahlmerkmale und setzt die Rangzahlen gemäß §§ 8 und 9 fest.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung des Auswahlausschusses. Sie ist der für die Ausstellung des Zulassungsbescheides zuständigen Stelle unverzüglich zu übermitteln

#### Besonderer Teil

### **§ 8 Übergreifende Auswahlmerkmale, Ermittlung der Rangzahl**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand der Punktzahl gebildet wird, bei der
1. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den jeweiligen Studiengang bezogenen sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale zu vergeben sind.
- (2) Die bis zu 30 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erreicht werden können, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt bis 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

### **§ 9 Studiengang Bewegung und Ernährung**

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Bewegung und Ernährung bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens 2 Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;
2. einer mindestens einjährigen facheinschlägigen Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden;
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit), wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;
4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen

Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

### **§ 10 Studiengang Elementarbildung**

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Elementarbildung bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;
2. einer mindestens einjähriger facheinschlägiger Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden.
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit) wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit) wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;
4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

### **§ 11 Studiengang Lernförderung**

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Lernförderung bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;
2. einer mindestens einjährigen facheinschlägigen Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden;
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit) wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;

4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

## § 12 Studiengang Medien- und Bildungsmanagement

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Medien- und Bildungsmanagement bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;
2. einer mindestens einjährigen facheinschlägigen Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden;
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit) wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;
4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

## § 13 Studiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;

2. einer mindestens einjährigen facheinschlägigen Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden;
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit) wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;
4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

## § 14 Studiengang Umweltbildung

Die sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Umweltbildung bestehen in:

1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden;
2. einer mindestens einjährigen facheinschlägigen Berufsausübung (Vollzeit), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden;
3. ehrenamtlichen Tätigkeiten oder sonstigen Praktika mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit) wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden;
4. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

Schlussvorschriften

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das hochschul-eigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Elementarbildung, Bewegung und Ernährung, Medien- und Bildungsmanagement, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung, Lernförderung und Umweltbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 06.06.2014 außer Kraft.

Weingarten, 8. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)